Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde (Straßenreinigungsverordnung) vom 09.12.2010

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010 S. 41) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 08.12.2010 für das Gemeindegebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

(2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2
Reinigungspflicht der Gemeinde

(1) Soweit nach der Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010 die Straßenreinigung der Gemeinde Bad Rothenfelde selbst obliegt, umfasst diese

a) das Reinigen der Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren sowie die Säuberung der Pflanz- und sonstigen Seitenstreifen, nicht jedoch die Reinigung der Gehwege und kombinierten Rad- und Gehwege,

b) das Räumen von Schnee- und Eismassen, die den Verkehr behindern,

c) das Streuen bei Glätte auf gefahrgeneigten Fahrbahnen sowie auf Fußgängerüberwegen entsprechend einem nach der Verkehrsbedeutung aufgestellten Räum- und Streuplan.

(2) Die Straßenreinigung, die die Gemeinde gemäß Abs. 1 als öffentliche Einrichtung betreibt, erstreckt sich auf die Straßen (ggf. Straßenabschnitte), Wege und Plätze, die im Straßenverzeichnis, das Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist, aufgeführt sind.

§ 3
Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben

a) die Gehwege bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen (ggf. Straßenabschnitten), Wegen und Plätzen unabhängig davon, wie sie befestigt und von den übrigen Straßenteilen abgegrenzt sind,

b) die Gehwege, Gossen, Parkspuren sowie bis zur Mitte die Fahrbahnen und gemischtgenutzten (verkehrsberuhigten) Straßen bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung) nicht aufgeführten Straßen (ggf. Straßenabschnitten), Wegen und Plätzen

zu reinigen.

Als Gehwege gelten auch die kombinierten Rad- und Gehwege.

(2) Die Eigentümer haben die besondere winterliche Reinigung nach § 5 Abs. 4 ff. dieser Verordnung durchzuführen.

(3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Pflanz- oder sonstigen Seitenstreifen, eine Böschung, einen Graben, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder der Fahrbahn getrennt sind.

(4) Den nach den Abs. 1 und 2 pflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 4
Reinigungshäufigkeit

(1) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen und Wege werden in der Regel einmal wöchentlich gereinigt. Die Plätze (Parkplätze) werden nach Bedarf gereinigt.

(2) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 dieser Verordnung den Anliegern obliegt, hat die Reinigung einmal wöchentlich, und zwar bis zum letzten Werktag vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

§ 5
Art und Maß der Reinigungspflichten der Anlieger

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein (z. B. durch Anlieferung oder Abfuhr von Sachen, durch Abfallbeseitigung, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere), ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Falls die Be-

seitigung durch den Reinigungspflichtigen nicht möglich ist, hat er die Gefahrenquelle zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubentwicklung durch Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.

(3) Der Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub und sonstiger Unrat) ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen; er darf weder dem Nachbargrundstück noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden. Unzulässig ist auch die Ablagerung auf Grünflächen und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(4) Bei Schnee und Glätte sind die Gehwege so begehbar zu halten, dass die Benutzer (Fußgänger, Rollstuhlfahrer und radfahrende Kinder) weder besonders gefährdet noch mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.

(5) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,20 m Breite am Fahrbahnrand (bei gemischtgenutzten Straßen am Straßenrand) vom Schnee freizuhalten. Die Schneeräumpflicht erstreckt sich auf die Zeit zwischen 8.00 und 20.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Räumung nach jedem Schneefall und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 8.00 Uhr durchzuführen. Der geräumte Schnee ist – soweit möglich – auf den Gehwegen auf der Fahrbahnseite aufzuschichten. Dabei sind die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und Hauseingänge freizuhalten. Gossen, Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstückes ist die Schneeaufschichtung an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und Kanalisationsschächte freizuhalten.

(6) Bei Glätte sind die nach Abs. 5 von Schnee und Eis freizuhaltenden Flächen während der dort genannten Frist mit Sand oder handelsüblichen Streumitteln so zu bestreuen, dass die Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet werden. Es dürfen keine Geräte benutzt werden, durch deren Einsatz die Straße oder Gehwegbefestigung beschädigt werden kann. Als Streumittel dürfen keine groben und scharfkantigen Stoffe (z. B. Schotter, Glassplitt) und keine ätzenden Chemikalien verwendet werden. Streusalz ist nur in der Menge zu verwenden, in der es unbedingt zur Beseitigung des Schnees oder der Glätte erforderlich ist. Dabei ist besonders auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde“ vom 30. November 1983 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 09.12.2010

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Gemeinde Bad Rothenfelde · Landkrs. Osnabrück

Rehkämper
Bürgermeister